

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Verkehr und Digitale Infrastruktur**

### **XX. Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung**

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen zu Wohnmobilen.

Wohnmobile werden im Mehrstufenverfahren hergestellt und nutzen im allgemeinen in erster Stufe ein Basisfahrzeug der Klassen N<sub>1</sub> oder N<sub>2</sub> (z.B. Fiat Ducato, Mercedes Sprinter, Ford Transit). In zweiter (oder dritter) Stufe fügt der Wohnmobilhersteller einen Wohnaufbau auf das Basisfahrzeug. Wohnmobile sind wie PKW in die Fahrzeugklasse M<sub>1</sub> einsortiert. Aufgrund ihrer besonderen Zweckbestimmung erhalten Wohnmobile zusätzlich den Code „SA“.

Die Erweiterung der Anwendungsbereiche der Förderrichtlinien wurden im Mai 2019 veröffentlicht. Somit konnten auch Nachrüstsysteme für Wohnmobile nach den jeweils zutreffenden Technischen Anforderungen genehmigt und eingebaut werden. Allerdings besteht die bundesweite Ausnahme von Fahrverboten gemäß der 13. Änderung des BImSchG für Handwerker,- Liefer- und Kommunalfahrzeuge für private Halter immer noch.

Wir regen daher an, auch eine Anpassung von § 47 4a BImSchG in Erwägung zu ziehen, um auch nachgerüsteten Wohnmobilen die Teilnahme am Straßenverkehr innerhalb von Zonen mit einem Verbot des Kraftfahrzeugverkehrs für Kraftfahrzeuge mit Selbstzündungsmotor zu ermöglichen. Nach bestehender Fassung des BImSchG ist dies im Gegensatz zu nachgerüsteten Handwerker- und Lieferfahrzeugen, die häufig auf dem gleichen Chassis wie Wohnmobile basieren und in diese Zonen einfahren dürfen, nicht der Fall. Wohnmobile sollten bei nachgewiesener Nachrüstung auch von den Fahrverboten ausgenommen werden.

Caravaning Industrie Verband e. V.  
Hamburger Allee 14  
60486 Frankfurt am Main



[www.civd.de](http://www.civd.de)